

**Veränderungssperre
Zwischen der Bayreuther Straße
und der Reichelsweiherstraße
220-1**

**Satzung
über den Erlass einer Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
für das Gebiet „Zwischen der Bayreuther Straße und der
Reichelsweiherstraße“, Gemarkungen Marktredwitz/Oberredwitz**

Vom 28.01.2015 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 1 vom 31.01.2015), verlängert um ein Jahr mit Satzung vom 21.12.2016 (Amtsblatt Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2016) und ein weiteres Jahr mit Satzung vom 20.12.2017 (Amtsblatt Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 30.12.2017) in der vom 01.02.2018 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -), BayRS 2020 – 1 – 1 - I, i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung über eine Veränderungssperre

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Zwischen der Bayreuther Straße und der Reichelsweiherstraße“, Gemarkungen Marktredwitz/Oberredwitz wird eine Veränderungssperre erlassen.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Plan der Stadt Marktredwitz - Stadtplanung - vom 20.01.2015, M. 1 : 1.000, schwarz umgrenzte Gebiet. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verbote**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Stand 18.01.2018

Veränderungssperre Zwischen der Bayreuther Straße und der Reichelsweiherstraße 220-1

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan für das Gebiet „Zwischen der Bayreuther Straße und der Reichelsweiherstraße“, Gemarkungen Marktredwitz/Oberredwitz in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.*

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Stadt kann die Satzung um ein Jahr, und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.01.2015 beschlossen.

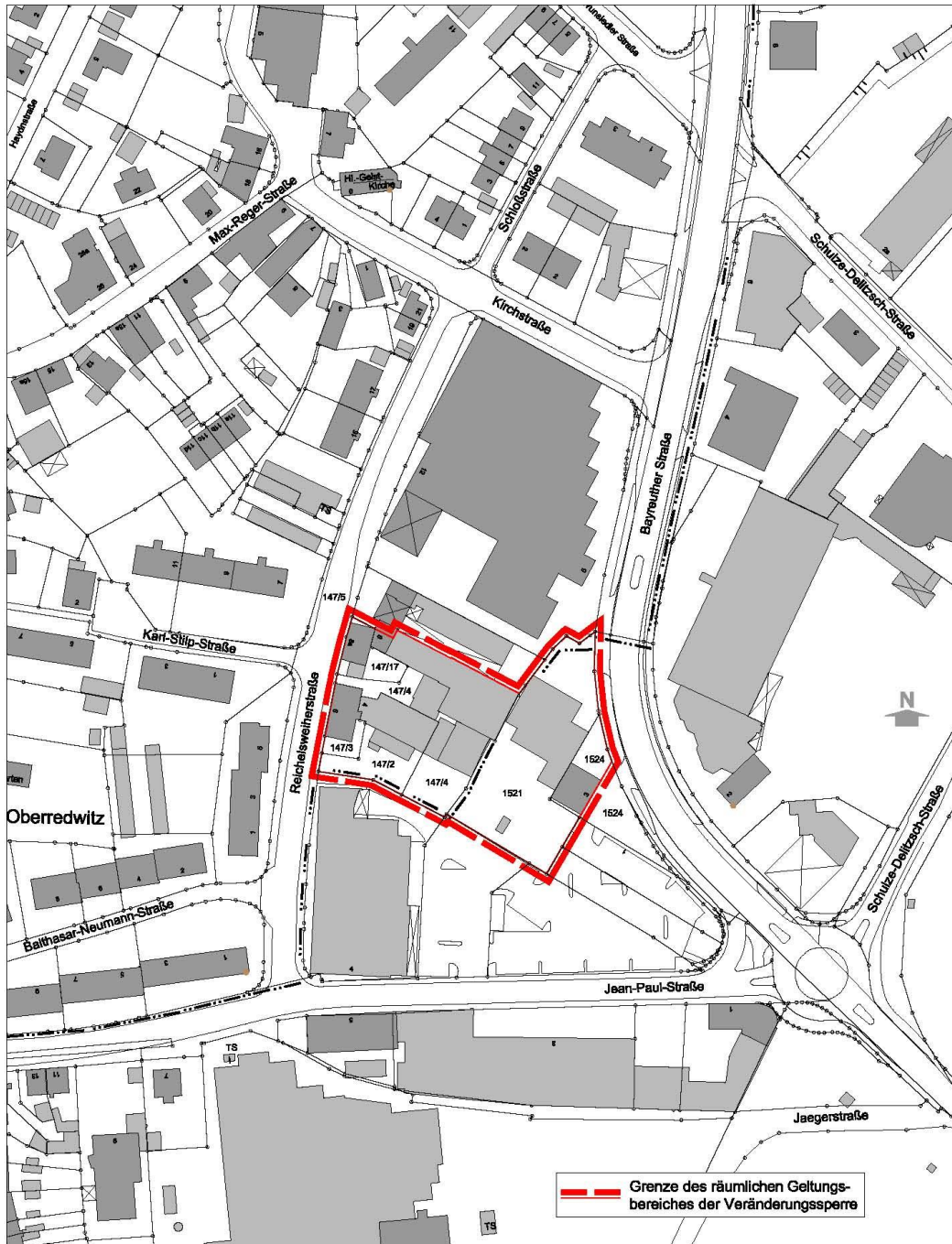
Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Marktredwitz beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

* Die Veränderungssperre wurde mit Satzungen vom 21.12.2016 und 20.12.2017 um jeweils ein Jahr verlängert.

Veränderungssperre Zwischen der Bayreuther Straße und der Reichelsweiherstraße 220-1

Anlage



Lageplan vom 20.01.2015
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung vom 28.01.2015 für den Erlass einer Veränderungssperre für den
räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
für das Gebiet "Zwischen der Bayreuther Straße und der Reichelsweiherstraße", Gemarkungen
Marktredwitz / Oberredwitz

Stadt Marktredwitz
Stadtbauamt/Stadtplanung